

Richtlinie für Promotionen an der Fakultät I – Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften der Universität Vechta

Der Fakultätsrat hat diese Richtlinie in seiner 42. Sitzung am 08.09.2021 als Ergänzung zur Promotionsordnung verabschiedet. Das Präsidium hat die Ordnung am 12.10.2021 genehmigt.

Die Richtlinie für Promotionen an der Fakultät I regelt die Verfahrensweise für kumulative Promotionen und die Publikation der Promotion nach Fächern getrennt.

§1 Promotionsfächer der Fakultät I – Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften

- (1) Die Fakultät I-Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften untergliedert sich in die Promotionsfächer
 - a) Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaften und Psychologie),
 - b) Gerontologie (Soziologie und Psychologie),
 - c) Management Sozialer Dienstleistungen und Wirtschaftswissenschaften
 - d) Soziale Arbeit (Erziehungswissenschaften und Sozialpädagogik).

§2 Personen und Gremien

- (1) Die Promotionsverfahren an der Fakultät I-Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften werden von der Gesamtheit der promotionsberechtigten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät verantwortet (Promotionsrat).
- (2) Dieser wählt mit Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die oder den Beauftragten für Promotionen und deren oder dessen Stellvertretung
- (3) Bei Entscheidungen des Promotionsrates ist die Vertretung der Promovierenden als beratendes Mitglied miteinzubeziehen.

§3 Promotionsfächerspezifische Regelungen zur kumulativen Promotion

- (1) Die Promotionsfächer an der Fakultät I-Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften sehen folgende Regelungen für kumulative, publikationsbasierte Promotionen vor:
 - a) **Bildungswissenschaften** (Erziehungswissenschaften und Psychologie):
 - 1) Es sollten mindestens ein Beitrag in einer nationalen oder internationalen Fachzeitschrift mit einem Begutachtungsverfahren und zwei weitere Beiträge in nationalen oder internationalen Fachzeitschriften oder Herausgeber*innenbänden mit einem Begutachtungsverfahren publiziert oder für die Publikation angenommen worden sein. Werden fünf oder mehr Beiträge vorgelegt, dann muss davon mindestens ein Beitrag in einer nationalen oder internationalen Fachzeitschrift mit einem Begutachtungsverfahren und zwei weitere Beiträge in einer nationalen oder internationalen Fachzeitschrift oder einem Herausgeber*innenband mit einem Begutachtungsverfahren publiziert oder für die Publikation angenommen worden sein.
 - 2) Es liegen in der Regel zwei Beiträge in Erstautoren*innen- oder Alleinautor*innenschaft und ein weiterer Beitrag mit maßgeblicher Beteiligung der*des Promotionskandidat*in vor.
 - 3) Höchstens ein*e am Promotionsverfahren beteiligte*r Gutachter*in sollte Koautor*in je eingereichter Schrift sein.

- 4) Die eingereichten Publikationen sind um einen Rahmentext im Umfang von mindestens 30 Seiten zu ergänzen. In diesem Text sollen die übergeordnete Fragestellung, die Einbettung der Thematik in die aktuelle Forschungsdiskussion sowie die Bezüge der einzelnen Beiträge zur übergeordneten Fragestellung deutlich werden. Zudem soll eine übergreifende Diskussion über alle Ergebnisse der Einzelbeiträge hinweg geleistet werden, die über die Diskussion in den Einzelbeiträgen hinausgeht. Dem Rahmentext wird eine kurze Zusammenfassung vorangestellt.
 - 5) Die Gutachter*innen im Promotionsverfahren müssen die Gesamtheit der eingereichten Publikationen sowie den Rahmentext den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen entsprechend bewerten.
 - 6) In Sonderfällen, in denen eine unvorhersehbare zeitliche Verzögerung des Publikationsprozesses erfolgt, die nicht in der Verantwortung der*des Kandidat*in liegt, kann der Promotionsausschuss beschließen, eine kumulative Promotion zur Begutachtung zuzulassen, auch wenn weniger als drei Publikationen den oben genannten Veröffentlichungsstand erreicht haben. In diesem Fall muss vor der Einreichung ein sachlich begründeter Antrag der*des Betreuer*in gestellt werden.
- b) **Gerontologie (Soziologie und Psychologie):** - keine spezifischen Regelungen, es gilt §9 Abs. 5 der Promotionsordnung.
- c) **Management Sozialer Dienstleistungen und Wirtschaftswissenschaften:**
- 1) Es müssen insgesamt mindestens vier Beiträge vorgelegt werden.
 - 2) Mindestens zwei Beiträge müssen in einer Zeitschrift mit Peer-Review-Verfahren veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Der Begutachtungsprozess ist durch Vorlage sämtlicher Gutachten sowie sämtlicher Antwortschreiben zu dokumentieren.
 - 3) Bei Beiträgen, die in Ko-Autor*innenschaft entstanden sind, ist die jeweilige Leistung der/des Promovierenden auszuweisen. Die Aufteilung der Leistungen ist von den anderen Ko-Autor*innen in der Regel durch Unterschrift zu bestätigen.
 - 4) Bei mindestens zwei Beiträgen muss der Anteil der/des zu Promovierenden mehr als 50% betragen.
 - 5) Den eingereichten Beiträgen ist ein wissenschaftlich rahmender Text von 15 bis 30 Seiten voranzustellen. In diesem Rahmentext sind die übergeordnete Fragestellung, die Einbettung der Thematik in die aktuelle Literaturlandschaft sowie den Beitrag der Promotion zum wissenschaftlichen Fortschritt darzustellen. Der Rahmentext ist in Alleinautor*innenschaft zu erstellen. Er ist Bestandteil der zu bewertenden Promotionsleistung.
 - 6) Der Rahmentext sowie alle Beiträge sind (sofern das Copyright diese Veröffentlichung zulässt) auf dem Server der Universitätsbibliothek oder in anderer Form gemäß der Promotionsordnung zu veröffentlichen.
- d) **Soziale Arbeit (Erziehungswissenschaften und Sozialpädagogik):**
- 1) Es müssen mindestens vier veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Beiträge in Alleinautor*innenenschaft vorgelegt werden. In begründeten Einzelfällen können besonders hochwertige Beiträge in Ko-Autorenschaft anerkannt werden.

- 2) Die Veröffentlichungen müssen in einschlägigen Fachzeitschriften und/oder Herausgeberbänden erfolgt sein.
- 3) Mindestens drei dieser Publikationen müssen in Organen mit peer-review-Verfahren veröffentlicht worden sein.
- 4) Die älteste Publikation sollte nicht länger als sechs Jahre zurückliegen.
- 5) Die eingereichten Publikationen sind um einen wissenschaftlich rahmenden Text von 40.000-50.000 Zeichen zu ergänzen. In diesem Text sollen die übergeordnete Fragestellung, die Einbettung der Thematik in die aktuelle Forschungsdiskussion sowie die Bezüge der einzelnen Beiträge zur übergeordneten Fragestellung deutlich werden.
- 6) Die Gutachter*innen im Promotionsverfahren müssen die Gesamtheit der eingereichten Publikationen sowie den rahmenden Text den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen entsprechend bewerten.
- 7) Der rahmende Text sowie die Beiträge sind in gebundener Form in vier Exemplaren der Bibliothek zur Verfügung zu stellen (sofern das Copy Right diese Regelung zulässt). Der rahmende Text ist zudem auf dem Server der Universitätsbibliothek oder in anderer Form zu veröffentlichen.